

atommüllreport.de
Symposium Atommüllrecht

Rechtsentwicklungen in den Stilllegungsverfahren von Atomanlagen

Hannover, den 30. Oktober 2015

Rechtsanwältin Joy Hensel, Biebricher Allee 79,
65187 Wiesbaden
Telefon: 0611 341 78 25

mail@joylaw.de

Fachportal Atommüllreport



- 1. Einleitung:**
- 2. Welche Rechtsgrundlagen gibt es für Stilllegung und Abbau?**
 - 2.1 Atomgesetz - § 7 Abs. 3 AtomG**
 - 2.2 Atomrechtliche Verfahrensordnung - § 19 b AtVfV**
 - 2.3 Stilllegungsleitfaden**
 - 2.4 Strahlenschutzverordnung - § 29 StrISchV**
 - 2.5 Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung AtAV (Grenzüberschreitung)**
- 3. Ablauf des Verfahrens für die Stilllegung und erste Abbauphase (§ 7 Abs. 3 AtomG)**
- 4. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung - § 2a AtG**
 - 4.1 Problem: Aufspaltung der Genehmigung in viele Einzelgenehmigungen**
 - 4.2 Umfang der einzelnen Abbauschritte**
- 5. Die Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit - § 4 Abs. 4 AtVfV**
 - 5.1 Ermessen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 AtVfV**
 - 5.2 Pflicht zur Bekanntmachung und Auslegung bei Verpflichtung zur UVP (Satz 2)**
- 6. Einzelne inhaltliche Aspekte:**
 - 6.1 Rechtsfragen zur Lagerung und Zwischenlagerung, Pufferlagerung**
 - 6.2 Freigaberegeln - kalte Abklinglagerung?**
 - 6.3 Zeitliche Festlegungen für den Rückbau - Wann kommt der sichere Einschluss?**
 - 6.4 Entsorgungsnachweis - Entsorgungssicherheit**
- 7. Anforderungen an die inhaltliche Bestimmtheit von Stilllegungsgenehmigungen**
- 8. Rechtsschutz gegen Genehmigungen nach § 7 Abs. 3 AtG - Rechtsprechung**

I. Einleitung

Transparenz:

- 1. Angesichts der Dauer der Stilllegungs- und Abbauverfahren ist Transparenz bei den einzelnen Abbauschritten - jenseits von Fachfragen - das oberste Gebot.***
- 2. Dies bedingt eine weitreichende Beteiligung und Information der Öffentlichkeit über die einzelne Abbauschritte und Verfahrensweisen.***
- 3. Nur dann besteht die Chance materielle Fragen des Rückbaus kritisch zu diskutieren und die Abbauschritte und Behandlungsverfahren einschließlich den Freigaberegelungen entsprechend dem Stand der Technik und der Rechtsentwicklung anzupassen.***
- 4. Die bestehenden Verfahrensregelungen werden dem nicht vollständig gerecht.
Es genügt insbesondere nicht, nur einmalig eine Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. eine Prüfung der Umweltverträglichkeit anlässlich der ersten Stilllegungsgenehmigung von Reaktoren durchzuführen und die Öffentlichkeit fortan nicht mehr zu beteiligen bzw. dies vom jeweiligen Antragsumfang der einzelnen Abbauschritte abhängig zu machen.***



NICHT
berühren

NICHT
berühren

57

2. Welche Rechtsgrundlagen gibt es für Stilllegung und Abbau?

2.1 Atomgesetz - § 7 Abs. 3 AtomG - Genehmigung von Anlagen

Die Stilllegung einer Anlage nach Absatz 1 Satz 1 sowie der sichere Einschluss der endgültig stillgelegten Anlage oder der Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen bedürfen der Genehmigung. Absatz 2 gilt sinngemäß. Eine Genehmigung nach Satz 1 ist nicht erforderlich, soweit die geplanten Maßnahmen bereits Gegenstand einer Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 oder Anordnung nach § 19 Abs. 3 gewesen sind.

2.2 Atomrechtliche Verfahrensordnung - § 19 b AtVfV

Abs. I:

(I) Die Unterlagen, die einem erstmaligen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes beizufügen sind, müssen auch Angaben zu den insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss oder zum Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen enthalten, die insbesondere die Beurteilung ermöglichen, ob die beantragten Maßnahmen weitere Maßnahmen nicht erschweren oder verhindern und ob eine sinnvolle Reihenfolge der Abbaumaßnahmen vorgesehen ist. In den Unterlagen ist darzulegen, wie die geplanten Maßnahmen verfahrensmäßig umgesetzt werden sollen und welche Auswirkungen die Maßnahmen nach dem jeweiligen Planungsstand voraussichtlich auf in § 1a genannte Schutzgüter haben werden.

2.3 Leitfaden zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss und zum Abbau von Anlagen oder Anlagenteilen nach § 7 des Atomgesetzes vom 12. August 2009 (BAnz 2009, Nr. 162a)

Ziel des Leitfadens ist es,

- die bei Genehmigung und Aufsicht relevanten Aspekte zusammenzustellen,**
- ein gemeinsames Verständnis von Bund und Ländern zur zweckmäßigen Durchführung von Stilllegungsverfahren anzustreben und**
- die bestehenden Auffassungen und Vorgehensweisen zu harmonisieren.**

Der Leitfaden enthält daher Vorschläge für eine zweckmäßige Vorgehensweise bei der Stilllegung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes im Hinblick auf die Anwendung des untergesetzlichen Regelwerkes, für die Planung und Vorbereitung der Stilllegung sowie für Genehmigung und Aufsicht.

2.4 Strahlenschutzverordnung - § 29 StrISchV

Abs. 2 - 10 Mikrosievert - Konzept:

Die zuständige Behörde erteilt auf Antrag des Inhabers einer Genehmigung nach den §§ 6, 7 oder 9 des Atomgesetzes, eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 9b des Atomgesetzes oder einer Genehmigung nach § 7 oder § 11 Abs. 2 dieser Verordnung schriftlich die Freigabe, wenn für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Die zuständige Behörde kann davon ausgehen, dass dies erfüllt ist, wenn (...)

2. für eine Freigabe von

a) festen Stoffen zur Beseitigung auf Deponien bei einer zu erwartenden Masse von

aa) bis zu 100 Tonnen im Kalenderjahr die Einhaltung der in Anlage III Tabelle I Spalte 9a oder

bb) mehr als 100 Tonnen bis zu 1 000 Tonnen im Kalenderjahr die Einhaltung der in Anlage III Tabelle I Spalte 9c

2. 5 Transportgenehmigungen Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung AtAV (Grenzüberschreitung)

Die Transporte sind Bestandteil eigener (Transport-)Genehmigungen.

Stellvertretend wird hier die AtAV genannt.

Mittelbar sind Fragen des Transportes für die voraussichtliche Strahlenbelastung am Anlagenzaun oder am Gelände von Bedeutung für das Sicherheitskonzept und die zu erwartende Strahlenbelastung bzw. Gefährdung der Bevölkerung

Die Häufigkeit der Transportvorgänge und die Konditionierung vor Ort durch mobile Anlagen zur Volumenverringerung oder in einer externen Behandlungsanlage sind zu berücksichtigen und zu vergleichen. Transportvorgänge sind zu reduzieren. Dem entgegen steht die (un-)begrenzte Lagerung auf Bereitstellungsflächen ohne die Anforderungen an ein Zwischenlager zu erfüllen (ESK Leitlinien 2013, KTA 3604, insbes. Ziffer 2.7.1 dritter Spiegelstrich vom 16.10.2003)

Weiter können Rücknahmeverpflichtungen in Betracht kommen, da die Verträge mit externen Zwischenlagern befristet sind und eine vertragliche Rücknahmepflicht besteht.

3. Ablauf des Verfahrens für die Stilllegung und erste Abbauphase (7 Abs. 3 AtomG)

Einzelheiten des Verfahrens sind in der AtVfV geregelt

- **Anwendungsbereich, §§ 1 ff**
- **Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung**
- **Antragsunterlagen, §§ 2,3**
- **Beteiligung Dritter und anderer Behörden, §§ 4 ff.**
- **Erörterungstermin, § 8 ff.**
- **Genehmigung, §§ 14 ff**
- **Besondere Vorschriften, §§ 18 ff (Teilgenehmigung, Vorbescheid)**

insbesondere § 19 b für Genehmigungen nach § 7 Abs. 3 des AtomG

§ 19 b Abs. 3:

„In den Fällen des Absatzes 2 erstreckt sich die Umweltverträglichkeitsprüfung auf die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss oder zum Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen. Zu diesem Zweck sind nach § 6 auch die Angaben nach Absatz 1 auszulegen.“



Rechtliche Hintergründe

<p>Atomgesetz (AtG)</p> <p>Atomrechtliche Verfahrensverordnung (AtVfV)</p>	<p>Genehmigungspflicht für die Stilllegung und den Abbau eines KKW § 7 Abs. 3 AtG → Genehmigungsvoraussetzungen § 7 Abs. 2 AtG</p> <p>Durchführung des Genehmigungsverfahrens § 7 Abs. 4 Satz 3 AtG i.V.m. AtVfV (zuständig ist das MWKEL)</p> <p>Der Abbau erfolgt in mehreren <u>selbständigen</u> Genehmigungen Grundlage: § 7 Abs. 3 AtG i.V.m. § 19b AtVfV („Kein vorläufiges positives Gesamturteil“ bezüglich des Gesamtvorhabens)</p>	<p>ATG und AtVfV = Lex specialis UVP = unselbständiger Verfahrensbestandteil</p>
<p>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)</p>	<p>UVPG § 3 i.V.m. Anlage 1, Nr. 11.1 UVPG UVP-Pflicht für die <u>insgesamt</u> geplanten Stilllegungs- /Abbaumaßnahmen von ortsfesten Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen</p> <p>UVPG Anlage 1 Nr. 11.1 dritter Halbsatz: Einzel beantragte (Abbau)Maßnahmen sind wie eine Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens zu behandeln § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3c Satz 1 und 3 UVPG: → Vorprüfung im Einzelfall</p>	
<p>Stand atomrechtliches Verfahren</p>	<p>Genehmigungsverfahren 2b steht bevor: → Antragsunterlagen sind in Vorbereitung (RWE Power AG) → Das Genehmigungsverfahren ist noch nicht eröffnet → UVU-Überarbeitung aufgrund Zeitablauf und sachlicher Änderungen</p>	

PDF-Datei exportieren

Adobe Export PDF
PDF-Dateien in Word oder Excel Online konvertieren

PDF-Datei auswählen
130206_Präsentat...Fachgespräch.pdf

Konvertieren nach
Microsoft Word (*.docx)

Dokumentsprache:
Deutsch [Ändern](#)

Konvertieren

PDF-Datei erstellen

PDF-Datei bearbeiten

Kommentar

Daten in der Document Cloud speichern und freigeben
[Weitere Infos](#)



Genehmigungskonzept

AtG- Verfahren Phase 1 Ablauf a) Antrag b) Prüfung c) Bescheid	Abbaukonzept der Gesamtanlage Sicherheitsbericht, Störfallbetrachtung, Radiologische Auswirkungen, Umweltverträglichkeitsuntersuchung
	Stilllegung des Kernkraftwerks Überführung des KMK von der Nachbetriebsphase in die Stilllegung
	Abbauphase 1 Rückbau von Systemen im Überwachungs- und Kontrollbereich (im Wesentlichen außerhalb des Primärkreislaufs)
Phase 2	Abbauphase 2 Abbau Primärkreislauf mit Dampferzeugern, Rohrleitungen, Pumpen und Reaktordruckbehälter sowie des aktivierten Bereichs des Bioschildes
Phase 3	Abbauphase 3 Beendigung des Restbetriebs, Dekontamination von Gebäuden, Freimessung der Gebäude und Bodenflächen und Entlassung der Anlage aus dem Geltungsbereich des Atomgesetzes
außerhalb des AtG- Verfahrens	Konventioneller Abriss oder andere Nutzung der entlassenen Gebäude und Flächen sind kein Verfahrensbestandteil bzw. Untersuchungsgegenstand

Rahmenbedingungen und UVP
für das Gesamtprojekt inklusive
formliche Öffentlichkeitsbeteiligung

4. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Frage: Gibt es eine Pflicht zur Durchführung einer UVP?

Ja, nach § 2a AtG, § 7 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 AtG

i.V. m. § 7 Abs. 4 der Rechts-VO über den Gegenstand der UVP

Anlage I Nr. II 1. bis 4. zum UVPG - Kernenergie -hier Nr. II.1 :

**Errichtung und Betrieb einer ortsfesten Anlage zur Erzeugung oder zur
Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder
zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe sowie bei ortsfesten Anlagen
zur Spaltung von Kernbrennstoffen, die insgesamt geplanten Maßnahmen zur
Stilllegung, zum sicheren Einschluss oder zum Abbau der Anlage oder von
Anlagenteilen; ausgenommen sind ortsfeste Anlagen zur Spaltung von
Kernbrennstoffen, deren Höchstleistung I KW thermische Dauerleistung nicht
überschreitet; einzelne Maßnahmen zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss
oder zum Abbau der in Halbsatz I bezeichneten Anlagen oder von
Anlagenteilen gelten als Änderung im Sinne von § 3e Absatz 1 Nummer 2;**

4. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

§ 3e Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben

(I) Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn

I. ...

II. eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann; in die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

4. In der Begründung zur Umsetzung der IVU-Änderungsrichtlinie und der IVU-Richtlinie in nationales Recht heißt es auf S. 116 (Bts.-Drs. 14/4599):

„Die neu eingeführte Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung im weiteren Sinne von Reaktoren trägt der Neuregelung in Anhang I Nr. 2, 2. Anstrich, der UVP-Änderungsrichtlinie Rechnung. Hierzu wird in den geänderten Vorschriften der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung eine Umweltverträglichkeitsprüfung im gestuften Verfahren zur Genehmigung von Errichtung und Betrieb vorgesehen, ohne allerdings die einzelnen Genehmigungen nach § 7 Abs. 1 AtG durch ein vorläufiges positives Gesamturteil als feststellenden Regelungsbestandteil zu verbinden.

Danach ist vor Beginn der Stilllegung und des Abbaus im Rahmen der Erteilung der ersten Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die hier insgesamt vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen. Der letzte Halbsatz in Nummer 11.1 stellt in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht klar, dass unbeschadet dessen – bei Reaktoren zusätzlich – in jedem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG die jeweils beantragten Maßnahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.“

Fazit: Dieser letzte Satz macht deutlich, dass die weiteren Abbauschritte einer eigenen Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen entsprechend den jeweils beantragten Maßnahmen und dem aktuellen Planungsstand.

(a.A. VGH Bad-Württ., Urteil vom 30.10.2014, 10 S 3450/11, NJW 2015, 238)

Aus dem Stilllegungsleitfaden Ziffer 4.4.

Umweltverträglichkeitsprüfung und Beteiligung Dritter:

Nach dem UVPG Anlage I Nummer II ist eine UVP für die Stilllegung, den sicheren Einschluss und den Abbau von ortsfesten Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen mit > 1 kW thermischer Dauerleistung vorgeschrieben.

Wird für solche Anlagen erstmals eine Stilllegung nach § 7 Absatz 3 AtG beantragt, kann auch nach § 19b Absatz 2 AtVfV abweichend von § 4 Absatz 4 AtVfV nicht von einer Bekanntmachung und Auslegung des Vorhabens abgesehen werden.

Die Antragsunterlagen sollen gemäss § 19b Absatz I AtVfV insbesondere die Beurteilung ermöglichen, ob die beantragten Maßnahmen weitere Maßnahmen nicht erschweren oder verhindern und ob eine sinnvolle Reihenfolge der Abbaumaßnahmen vorgesehen ist.

Aus dem Stilllegungsleitfaden Ziffer 4.4.

Umweltverträglichkeitsprüfung und Beteiligung Dritter ff:

Nach § 19b Absatz 3 AtVfV erstreckt sich die UVP dann auf die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss oder zum Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen. Zu diesem Zweck sind die nach § 6 Absatz 1 und Absatz 2 AtVfV vorgeschriebenen Unterlagen auszulegen.

Bei weiteren Anträgen zu einzelnen atomrechtlich zu genehmigenden Maßnahmen der Stilllegung oder des sicheren Einschusses oder des Abbaus der Gesamtanlage oder von einzelne Anlagenteilen ist ein Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3c UVPG erforderlich (Vgl. Nummer 11.1 der Anlage I zum UVPG).

Aus dem Stilllegungsleitfaden Ziffer 4.4.

Umweltverträglichkeitsprüfung und Beteiligung Dritter ff:

Bei der Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde sind Kriterien wie das noch vorhandene (ggf. um mehrere Größenordnungen verringerte) radioaktive Inventar, das Fehlen größerer Freisetzungskräfte (wie hohe Drücke und Temperaturen) sowie die sich während des Abbaus ständig verändernde Struktur der Anlage zu berücksichtigen.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben umfasst die Prüfung der Umweltverträglichkeit die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen).

5. Die Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit bei Durchführung einer UVP

§ 4 Abs. 4 Satz 1 AtVfV:

Wird eine Genehmigung zur wesentlichen Veränderung einer Anlage oder ihres Betriebes im Sinne von § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes oder eine Genehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes beantragt, kann die Genehmigungsbehörde von der Bekanntmachung und Auslegung unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen absehen.

***Merke: Die UVP ist zentral für den Anspruch auf Beteiligung der Öffentlichkeit.
Sonst liegt die Öffentlichkeitsbeteiligung im behördlichen Ermessen.***

§ 4 Abs 4 Satz 2 AtVfV:

Ein Absehen von der Bekanntmachung und Auslegung ist nicht zulässig, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

aus der Praxis - das Ministerium

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten uns am 16.06.2011 in einem eingehenden Gespräch über eine Öffentlichkeitsbeteiligung in dem o. a. Genehmigungsverfahren ausgetauscht. Im nachfolgenden Schriftverkehr haben Sie sich nochmals zu dieser Thematik geäußert.

Heute kann ich Ihnen mitteilen, dass das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung nach sorgfältiger Abwägung aller Gesichtspunkte in dem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Abbauphase 2 a des ehemaligen Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen wird.

Die Reaktion des Betreibers erfolgte prompt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Erläuterung der Veränderungen, die sich aus der Anpassung des Antragsumfangs für unseren Antrag nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes (AtG) für die Abbauphase 2a ergeben, haben wir einen Erläuterungsbericht erstellt. Wir bitten, die Unterlage als Ergänzung zu den bisher eingereichten Unterlagen, die ihre Gültigkeit behalten, bei der weiteren Bearbeitung des Genehmigungsantrags zu verwenden.

Der Erläuterungsbericht trägt die Bezeichnung:

- Änderungsbericht zur Abbauphase 2a ohne Dampferzeuger,
Dok.-Nr.: STM-2-03.1000-302/A, Index: -, Stand 01.06.2012

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Power
Aktiengesellschaft
Anlage Mülheim-Kärlich

**Die Öffentlichkeitsbeteiligung
unterblieb daraufhin in Abbauphase 2a
- sie erfolgte in Abbauphase 2b, die die
Dampferzeuger einschloss**

6. Einzelne inhaltliche Aspekte - Regelungsgegenstände

6.1 Rechtsfragen zur Lagerung und Zwischenlagerung, Pufferlagerung

Nutzungsänderungen - Bereitstellung, Abkling- und Pufferlagerung

Forderung:

Begrenzung der Dauer und der Orte der (Puffer-)Lagerung, sie muss betrieblichen Zusammenhängen folgen

6. Einzelne inhaltliche Aspekte - Regelungsgegenstände

6.2 Freigaberegulungen - kalte Abklinglagerung?

§ 29 Abs. 2 Satz 4 - Verdünnungs- und Vermischungsverbot:

„Die Voraussetzungen für die Freigabe dürfen nicht zielgerichtet durch Vermischen oder Verdünnen herbeigeführt, veranlasst oder ermöglicht werden.“

Problem:

- **Halbwertszeit der Nuklide begünstigt Abklingen der Radioaktivität - natürlicher Prozess**
- **am Ende steht die Freigabe/Freimessung:**

Dies bedingt die Entlassung vom Atomregime in das Abfallregime:

6. Einzelne inhaltliche Aspekte - Regelungsgegenstände

Beispiel: Begrenzung der Pufferlagerung in der Anlage Mülheim-Kärlich

Besonderheit: Anlage hat kein Zwischenlager am Standort

Abbaugenehmigung 2 a vom 31. Mai 2013

Nebenbestimmung A 5.1 - Begrenzung der Bereitstellung auf 9 Monate:

„Die Bereitstellung radioaktiver Reststoffe auf den dafür vorgesehenen Bereitstellungsflächen auf dem Außengelände des Kernkraftwerks ist so zu organisieren, dass der Abtransport an externe Dienstleister zur Bearbeitung und Behandlung innerhalb von maximal neun Monaten nach dem Bereitstellen erfolgt. Diese zeitliche Befristung gilt auch für die kurzfristige Abklinglagerung radioaktiver Reststoffe innerhalb der Gebäude des Kontrollbereichs mit dem Ziel der Freigabe gemäß § 29 StrISchV zur schadlosen Verwertung oder konventionellen Entsorgung, es sei denn, die radioaktiven Reststoffe werden entsprechend der Regel des Kerntechnischen Ausschusses - KTA 3604 - in dafür geeigneten Räumen und Behältern gelagert.“

6. Einzelne inhaltliche Aspekte - Regelungsgegenstände

Beispiel: Begrenzung der Pufferlagerung in der Anlage Mülheim-Kärlich

Besonderheit: Anlage hat kein Zwischenlager am Standort

Abbaugenehmigung 2 a vom 31. Mai 2013

Nebenbestimmung A 5.2 - Einhaltung der KTA 3604:

„Die Pufferlagerung radioaktiver Rohabfälle, teil- sowie vorkonditionierter oder behandelter radioaktiver Reststoffe und Rohabfälle darf ausschließlich in Räumen und Behältern erfolgen, welche die Kriterien der Regel KTA 3604 erfüllen.“

6. Einzelne inhaltliche Aspekte - Regelungsgegenstände

Beispiel: Begrenzung der Pufferlagerung in der Anlage Mülheim-Kärlich

Besonderheit: Anlage hat kein Zwischenlager am Standort

Abbaugenehmigung 2 a vom 31. Mai 2013

Nebenbestimmung A 5.3 - Begrenzung der Pufferlagerung auf 5 Jahre:

„Die Pufferlagerung radioaktiver Rohabfälle und die Abklinglagerung radioaktiver Reststoffe innerhalb von nach KTA 3604 ausgelegten Räumen und Behältern ist so zu organisieren, dass der Abtransport der eingelagerten Stoffe zur externen Behandlung, Bearbeitung oder in ein externes Zwischenlager und der Abtransport freigemessener Reststoffe innerhalb von fünf Jahren nach Beginn der Pufferlagerung und/oder Abklinglagerung erfolgt. Sofern sich eine Überschreitung dieses Zeitraums abzeichnet, ist dies der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde spätestens ein Jahr vor Ablauf des Fünf-Jahreszeitraums unter Auflistung der betroffenen Gebinde und Mengen anzuzeigen und ein Nachweis vorzulegen, dass auch bei Einlagerung der Stoffe über fünf Jahre hinaus die Einhaltung der radiologischen Schutzziele nach Maßgabe der einschlägigen Regelwerke und des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik für die Lagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung gewährleistet ist. Die Aufsichtsbehörde entscheidet über die Verlängerung der Puffer- und der Abklinglagerung.“

6. Einzelne inhaltliche Aspekte - Regelungsgegenstände

Beispiel: Begrenzung der Pufferlagerung in der Anlage Mülheim-Kärlich

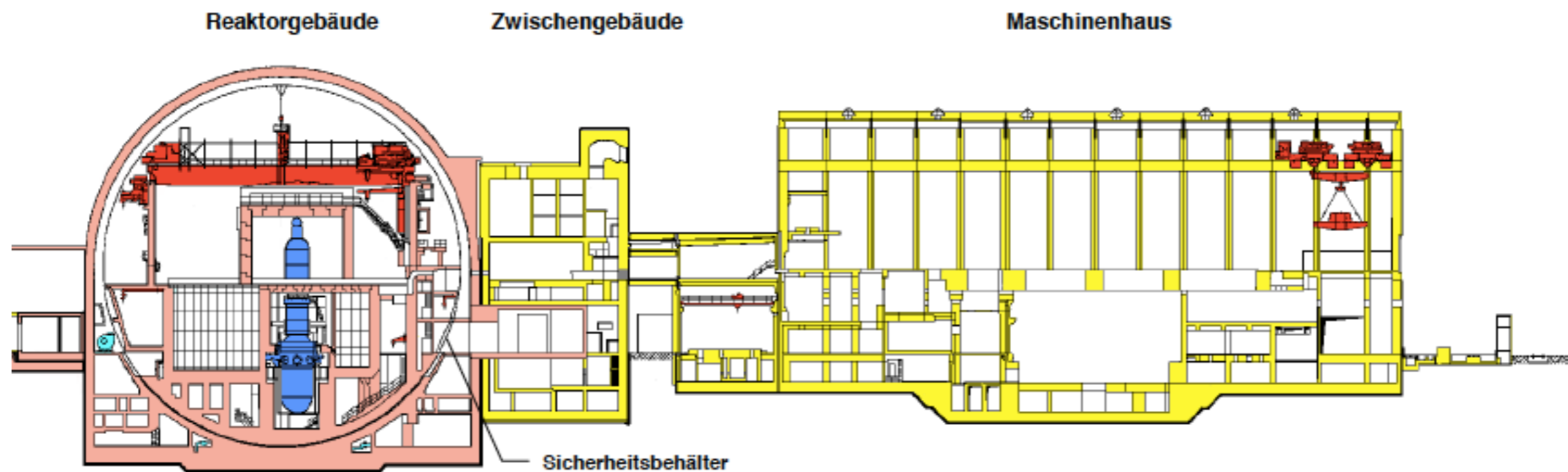
Besonderheit: Anlage hat kein Zwischenlager am Standort

Abbaugenehmigung 2 b vom 8. Oktober 2015

Fortführung der Nebenbestimmungen Genehmigung 2a

A 5.2 - Begrenzung der Bereitstellung ausschließlich auf Flächen im Inneren:

„Die Bereitstellung radioaktiver Reststoffe oder Abfälle auf den dafür vorgesehenen Bereitstellungsflächen bzw. in dafür vorgesehenen temporären Kontrollbereichen innerhalb von Gebäuden des Überwachungsbereichs des ehemaligen Kernkraftwerks ist so zu organisieren, dass der Abtransport an externe Dienstleister zur Bearbeitung und Behandlung und/ oder ein externes Zwischenlager sowie das Bundesendlager innerhalb von maximal neun Monaten nach dem Bereitstellen erfolgt.“



Aktuelle Situation:

- Maschinenhaus: entkernt, also jetzt z.B. ohne Turbine und Generator
- Reaktorbereich: Ringräume (rund um untere Hälfte des Sicherheitsbehälters) komplett rückgebaut
- Zwischengebäude: bis auf die noch benötigten Systeme zurückgebaut
- Restbetriebssysteme: (Klima, Lüftung, Wasserver- und -entsorgung) werden an den Abbau angepasst
- Sicherheitsbehälter: Anlagenteile bis auf den **Primärkreislauf** und die noch für den weiteren Abbau benötigten Systeme komplett zurückgebaut

6. Einzelne inhaltliche Aspekte - Regelungsgegenstände

**6.3 Zeitliche Festlegungen für den Rückbau - Wann kommt der sichere
Einschluss?**

**Zu fordern ist ein Optionenvergleich im Rahmen der Alternativenprüfung in der
Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 AtVfV. Den
Antragsunterlagen ist beizufügen ein**

**Übersicht über die wichtigsten vom Antragsteller geprüften technischen
Verfahrensalternativen!**

6.4 Einzelne inhaltliche Aspekte - Regelungsgegenstände

6.4 Entsorgungsnachweis

Problem:

ohne Entsorgungsnachweis keine Genehmigung zum Abbau

Zwischenlagerkapazitäten (extern) sind knapp, Anmietung ist kostspielig und wird vermieden - Zwang zur Anmietung externer Kapazitäten?

aber, ohne ausreichenden Nachweis kann der erwünschte Rückbau nicht erfolgen

- Endlager (Schacht Konrad für schwach - und mittelradioaktive Abfälle) steht auf absehbare Zeit nicht zur Verfügung

Wichtig: Einsicht in Entsorgungsvorsorgenachweise (Verträge mit den Betreibern der Läger, Volumina, Laufzeit, Annahmebedingungen) müssen nach Landesumweltinformationsgesetzen vorgelegt werden

7. Anforderungen an die inhaltliche Bestimmtheit von Stilllegungs- und Abbaugenehmigungen

Problem:

Verlagerung von Abbaumaßnahmen und Behandlungsverfahren in das aufsichtliche Verfahren

Beispiel 1:

Genehmigung für eine Verfahrensweise zur Entlassung und Freigabe von Gelände im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich (Genehmigung 3c) vom 31. Januar 2014 (www.mwkel.rlp.de)

Beispiel 2:

Zerlegung und Ausbau des Dampferzeugers

Ausbau als Ganzes - Zerlegung am Ort

Vergleich der Verfahren, Alternativenprüfung

Beispiel 3:

**Anwendung verschiedener Behandlungsverfahren
abrasive Verfahren, Wasserstrahlen (Kärcher)
„Lockerungssprengungen“**



Gelände West

Überwachungsbereich
Stand 31.12.2012

Gelände Ost

© RWE Power AG

8. Rechtsschutzmöglichkeiten

„Vom Winde verweht“:

Die Präklusionsregeln des deutschen Fachplanungsrechts:

EuGH, Urteil vom 15. Oktober 2015, C-137/14

Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 11 der Richtlinie des 2011/92 EU (...) über die Umweltverträglichkeitsprüfung verstoßen, indem sie

gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der Richtlinie 2003/35/EG (...) durch das UmwRG in der Fassung vom 21.01.2013 und § 73 Abs. 4 VwVfG

„die Klagebefugnis und den Umfang der gerichtlichen Prüfung auf Einwendungen beschränkt, die bereits innerhalb der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren, das zur Annahme der Entscheidung geführt hat, eingebracht wurden;“

8. ff Rechtsmittel

- **Klageart: Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage und**
- **evt. zusätzlich Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO:**
 - Antrag auf Anordnung der aufschiebende Wirkung der Klage**
- **kein Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) erforderlich (§ 2a Abs. 2 AtG)**
- **zuständiges Gericht in erster Instanz:**
 - Oberverwaltungsgericht, Verwaltungsgerichtshof**
- **Kreis der möglichen Kläger:**
 - **Privatpersonen (§ 42 Abs. 2 VwGO),**
 - **anerkannte Umweltvereinigungen nach § 3 UmwRG, soweit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 a UmwRG eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen kann oder**
 - **Vorschriften des Umweltrechts verletzt werden, die ihre Wurzeln im Recht der Union haben (BVerwG, Urteil vom 5.09.2013, Az: 7 C 21/12, juris Rn 21 - Luftreinhaltelinie)**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Rechtsanwaltskanzlei
Joy Hensel**

Biebricher Allee 79, 65187 Wiesbaden

**Telefon 0611 341 78 25
Mobil: 0175 240 29 65**

mail@joylaw.de